

§. 4.

Der Verfasser einer Eingabe, welche diesen Vorschriften nicht entspricht, verfällt im Wiederholungsfalle in eine Ordnungsstrafe von Einem Thaler.

B. Vom ersten Verfahren.

I. Im Ordinarprozeß.

§. 5.

Auf jede entweder schriftlich übergebene oder mündlich zu Protokoll angebrachte Klage ist unverzüglich ein Termin zu Güte und Recht dreißig Tage hinaus anzuberaumen, auf welchen der Kläger und der Beklagte bei einer Strafe von drei Thalern für jede Partei, zunächst zur Gütepflege, eventuell aber auch zur rechtlichen Verhandlung und Entscheidung schriftlich vorzuladen sind. Der Beklagte insbesondere ist, unter abschriftlicher Mittheilung der Klage und ihrer etwaigen Beilagen, in der Ladung aufzufordern, in dem Termine zu erscheinen, bei Strafe des Eingekündnisses der Klage und des Verlustes der Einreden, auch noch vor dem Termine oder doch spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach demselben (§. 6) die Einlassung auf die Klage bei Strafe des Eingekündnisses zu bewirken und seine Einreden gegen die Klage, bei Strafe des Verlustes dieser Einreden, einzubringen.

Ist über den tatsächlichen Grund der Klage oder über einen Theil desselben der Eid angetragen (vergl. §. 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1864), so hat der Richter noch außerdem dem Beklagten die Erklärung aufzugeben, ob er den Eid annehmen, den Eid zurückschieben oder sein Gewissen mit Btweid vertreten wolle, indem sonst der Eid für angenommen zu achten sei.

§. 6.

Gelingt es im Termine nicht, die Sache auf irgend eine Weise beizulegen oder doch die Parteien in dazu geeigneten Fällen zu alldaliger mündlicher Verhandlung bis zur Verschiedertheilung zu vermögen, so ist, wenn die Einlassungs- und Einredeschrift bereits eingegangen war, die Fortsetzung des Verfahrens in der nachstehend vorgeschriebenen Weise (vergl. §§. 10 und 11) anzuordnen, sonst aber damit bis zum Eingange der gedachten Schrift innerhalb der vierzehntägigen Frist Anstand zu nehmen. Wird diese Frist von dem Beklagten versäumt, so treten insoweit, wie solches geschehen, die in der Ladung angedrohten Nachtheile (§. 5) ohne Weiteres ein.

§. 7.

Das Ausbleiben des Klägers im Termine oder die Nichtbeachtung seiner Obliegenheiten in solchem hat für ihn außer der verwirkten Geldstrafe die Verurtheilung in die